

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.12.2018

Konzessionserteilung für Gaststätten und Außengastronomie - AN/1563/2018

Die Ratsgruppe BUNT bittet um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

Laut Kölner Stadt-Anzeiger vom 28.10.2018 plant die Kölner Stadtverwaltung eine Gebührenerhöhung der Jahreserlaubnis für Außengastronomie auf öffentlichem Straßenland um zehn Prozent. In diesem Zusammenhang wurde über die Kritik der Kölner Gastronom*innen an der pauschalen Erhöhung berichtet. Gestritten wird auch über zu hohe Gebühren für die Erteilung einer Gaststättenkonzession (Schanklizenz) oder über Entscheidungen der Stadt zu Betriebszeiten. Stadtweit bekannt wurde die Posse um den Gastronomie-Betrieb „Johann Schäfer“. Dieser darf im Gegensatz zu umliegenden Gaststätten lediglich von 17:00 bis 22:00 Uhr öffnen.

1. Auf welcher Rechts- und Berechnungsgrundlage beruhen die derzeitigen Gebühren und die geplante Gebührenerhöhung für die Erteilung einer Jahreserlaubnis für Außengastronomie im öffentlichen Straßenland?

Antwort der Verwaltung:

Die Nutzung öffentlichen Straßenlandes zum Zwecke der Außengastronomie wird im Bereich der Straßenverkehrsordnung geregelt. Durch das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor dem Gaststättenbetrieb wird öffentlicher Gehweg in einer nicht widmungsgemäßen Weise in Anspruch genommen. Ausnahmen zur Nutzung einer öffentlichen Straße (eines Weges, eines Platzes, einer Fußgängerzone) entgegen bestehender verkehrsrechtlicher Anordnungen bedürfen einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

Rechtsgrundlage für die begehrte Ausnahmegenehmigung sind die §§ 32, 33, 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StVO i.V.m. § 18 StrWG NW (vgl. VG Berlin v. 08.08.2011 – 1 K 186.10, BeckRS 2011, 54853 zur Anspruchsgrundlage bei Sondernutzungsgenehmigungen im Bereich der Außengastronomie). Die Gebühr bemisst sich demnach nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW), Tarifstelle der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Nr. 263. Somit kommt eine Gebühr von EUR 10,20 bis EUR 767,00 in Betracht.

Die Gebühr für die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung beläuft sich seit 01.04.2010 unverändert auf 400,00 € ohne Ortstermin bzw. 500,00 € mit Ortstermin. Eine Erhöhung ist nicht vorgesehen.

Bei einer nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlichen Ausnahmegenehmigung wird eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Köln nicht erteilt. Die anfallenden Sondernutzungsgebühren werden mit der verkehrsrechtlichen Genehmigung festgesetzt. Diese Gebühren sollen nun erhöht werden.

Die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr wird gemäß § 9 Abs. 1 Sondernutzungssatzung der

Stadt Köln in Verbindung mit der jeweiligen Tarif-Nummer des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung festgesetzt. Die letzte Anpassung der Gebühren erfolgte nach Ratsbeschluss zum 01.01.2012.

Berücksichtigt werden die vom Rat beschlossene Rabattierung bei Saison- bzw. Jahreserlaubnissen und die – in Wiederholungsfällen meist mögliche - Erteilung einer Dreijahreserlaubnis.

Bei der Bemessung der zu erhebenden Sondernutzungsgebühren musste die Verwaltung im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung aller im innerstädtischen Bereich zur Verfügung stehenden Standorte die jeweiligen Standorte innerhalb der Bezirke und Zonen hinsichtlich des dort gewöhnlich herrschenden Straßenverkehrs, insbesondere im Hinblick auf das Maß der Frequentierung der öffentlichen Verkehrsfläche durch Fußgänger sowie die auch aus den dortigen Verkehrsverhältnissen resultierende wirtschaftliche Attraktivität des Standortes bzw. das persönliche Interesse an der Nutzung desselben und die dort erfahrungsgemäß zu erzielenden Umsätze, berücksichtigen.

2. Auf welcher Rechts- und Berechnungsgrundlage beruhen die Gebühren für die Erteilung einer Gaststättenkonzession (Schanklizenz), und unterscheidet die Kölner Stadtverwaltung wie in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vorgesehen zwischen Gaststätten und Gaststätten in besonderem Umfang?

Antwort der Verwaltung:

Die Gebührenerhebung für Gaststättenkonzessionen erfolgt nach der GebOSt, Tarif-Nr. 12.14 – Gaststätten. Vorgesehen ist ein Gebührenrahmen von 100 – 1.200 Euro, in Fällen von besonderem Umfang bis 3.500 Euro.

Die Regelgebühren werden ebenso in unterschiedlichen Facetten ausgeschöpft, wie die Gebühren für Konzessionen von besonderem Umfang, z. B. bei Großprojekten wie Diskotheken.

Anders als bei den Sondernutzungsgebühren ist die aktuell laufende Prüfung und Anpassung der Gebühren noch nicht abgeschlossen. Damit ist zum Ende dieses Jahres zu rechnen.

3. Auf welcher Rechts- und Berechnungsgrundlage beruhen Entscheidungen über Öffnungszeiten usw.?

Antwort der Verwaltung:

Die Angaben in dem erwähnten Zeitungsartikel um die Gaststätte des Johann Schäfer sind leider nicht vollständig richtig. Anders als beschrieben ergab sich die Beschränkung der Öffnungszeiten nicht aus der Gaststättenerlaubnis, sondern vielmehr aus der baurechtlichen Genehmigungslage. Seine missliche Lage ist jedoch durch den Antragsteller und Betreiber selbst entstanden.

Für die Nutzung von Räumlichkeiten als Gaststätte bedarf es einer Baugenehmigung. Die Antragstellenden legen mit der Baubeschreibung zum Bauantrag die von ihnen gewünschten Öffnungszeiten selbst fest. So war es auch im Fall des Johann Schäfer. Die Behörde hat seine gewünschten Öffnungszeiten von 17 – 22 Uhr nach Prüfung antragsgemäß genehmigt.

Im Nachgang wurden die selbst auferlegten Öffnungszeiten dann aber durch den Betreiber nicht eingehalten und es kam zu nächtlichen Ruhestörungen für die Nachbarschaft, die anhalten. Das behördliche Einschreiten gegen die regelmäßigen Überschreitungen der Baugenehmigungslage war dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgend auch im Fall Johann Schäfer legitim.

Einschränkungen zu Öffnungszeiten ergeben sich mitunter aus rechtlichen Bestimmungen, im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände eines Gewerbebetriebs, aber im Regelfall resultieren sie aus den eigenen Angaben der Antragstellenden in ihren Baugenehmigungsverfahren.

4. Laut Europäischer Dienstleistungsrichtlinie ist nicht der wirtschaftliche Nutzwert der Konzession abzuschöpfen, sondern lediglich der Aufwand der Behörde zu taxieren. Sind die Kölner Gebührensätze konform mit der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie, und wenn nicht: warum?

Antwort der Verwaltung:

Gemäß der 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 09.12.2009 darf bei der Konzessionierung nur noch der Verwaltungsaufwand bei der Gebührenermittlung berücksichtigt werden. Seitdem wurde die Gebührenberechnung mindestens sechs Mal angepasst. Die aktuell laufende Prüfung und Anpassung der Gebühren ist noch nicht abgeschlossen. Damit ist zum Ende dieses Jahres zu rechnen.

Gez. Dr. Keller